

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.06.2022

Geschäftszeichen:

III 7-1.6.100-136/18

Zulassungsnummer:

Z-6.100-2607

Geltungsdauer

vom: **14. Juni 2022**

bis: **14. Juni 2025**

Antragsteller:

KFV Karl Fliether GmbH & Co. KG

Siemensstraße 10

42551 Velbert

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile

Mehrfachverriegelung "MFS AS2xxx FS" bzw. "GEN AS2xxx FS"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Mehrfachverriegelungen "MFS AS2xxx FS" bzw. "GEN AS2xxx FS" und für deren Verwendung an einflügeligen bzw. zweiflügeligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen - Drehflügeltüren - im Innenbereich. Bei zweiflügeligen Türen ist der Einbau nur zulässig, wenn die zeitliche Abfolge des Öffnungs- bzw. Schließvorgangs, z. B. durch Standflügelverschlüsse, sichergestellt ist.

Das Hauptschloss kann wahlweise mit einteiliger oder geteilter Nuss ausgeführt werden.

Nebenverriegelungen können mechanisch/motorisch selbstverriegelnd bzw. motorisch öffnend sein und sind ggf.:

- Bolzenriegel,
- Schwenkhakenriegel,
- Bolzen- und Schwenkhakenriegel
- Falle und Schwenkriegel
- 6fach Bolzenriegel.

Die Mehrfachverriegelungen bestehen im Wesentlichen aus speziellen Stahlblechen, die mit Oberflächenbeschichtungen hergestellt werden.

1.2 Mehrfachverriegelungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse aus Holz, Aluminium und Stahl geeignet.

Die jeweiligen Türflügel dürfen ein Gewicht von 250 kg nicht überschreiten.

Mehrfachverriegelungen dürfen dann an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit dem jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss nachgewiesen und in dessen Verwendbarkeitsnachweisen aufgeführt bzw. in den dazugehörigen Unterlagen hinterlegt sind.

Mehrfachverriegelungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind nicht für die Verwendung in Flucht- und Rettungswegen geeignet.

Die Mehrfachverriegelungen dürfen nur in trockenen Räumen - mit nicht korrosiver Umgebungsluft - verwendet werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

- 1.2.1 Die Mehrfachverriegelungen "MFS AS2xxx FS" bestehen gemäß Anlagen 1 bis 3 im Wesentlichen aus Hauptschloss, Zusatzschlössern, Stulp, Treibstangen und Befestigungen.
Tabelle 1: Eigenschaften und Ausführungsvarianten der Produktfamilie "MFS AS2xxx FS"

Eigenschaften und Ausführungsvarianten	Produktfamilie MFS AS2xxx FS		
Verwendung an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen	X		
einflügelige Türen	X		
Nebenverriegelungstypen	2 Zusatzschlösser xx00 xx02 xx50 xx52 xx72	3 Zusatzschlösser xx03	4 Zusatzschlösser xx04 xx08 xx16 xx42 xx62
MFS AS23xx Bolzenriegel	MFS AS2300FS MFS AS2372FS		MFS AS2304FS MFS AS2342FS
MFS AS25xx Schwenkhakenriegel	MFS AS2500FS MFS AS2502FS		MFS AS2504FS MFS AS2542FS
MFS AS26xx Bolzen- und Schwenkhakenriegel	MFS AS2600FS MFS AS2602FS	MFS AS2603	MFS AS2608FS MFS AS2642FS MFS AS2662FS MFS AS2616FS
MFS AS27xx Schwenkhakenriegel und Zusatzfalle	MFS AS2750FS MFS AS2752FS MFS AS2750F3 MFS AS2752F2		
Schlüssel betätigt	X		
Profilzylinder und Rundzylinder	X		
Flachstulp Stulpmaß (mm)	16, 18, 20, 22, 24, 30		
U-Stulp Stulpmaß (mm)	P6x22, P8x22, P10x22, P5x24, P6x24, P6x28, P8x24, P10x24, P10x30		
Dornmaß (mm)	35, 40, 45, 50, 55, 60,65, 70, 80		
Entfernung (mm)	PZ 72, 88, 92 RZ 74, 94		

- 1.2.2 Die Mehrfachverriegelungen "GEN AS2xxx" bestehen gemäß Anlagen 3 bis 6 im Wesentlichen aus Hauptschloss, Zusatzschlössern, Stulp, Treibstangen und Befestigungen sowie einem motorischen Ver- und Entriegelungssystem.

Die Mehrfachverriegelungen bestehen zusätzlich aus:

- der Genius Mehrfachverriegelung mit montiertem Motor
- dem Magneten auf der Rahmenseite für den "Readkontakt"
- ggf. Netzteil (Rahmennetzteil oder Hutschienennetzteil)
- dem Kabelübergang
- ggf. Zutrittskontrollsystem sowie
- einer Statusanzeige.

Tabelle 2: Eigenschaften und Ausführungsvarianten der Produktfamilie "GEN ASxxx FS"

Eigenschaften und Ausführungsvarianten	Produktfamilie GEN AS2xxx FS		
Verwendung an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen	X		
einflügelige Türen	X		
Nebenverriegelungstypen	2 Zusatzschlösser xx00 xx02 xx50 xx52 xx72	3 Zusatzschlösser xx03	4 Zusatzschlösser xx04 xx08 xx42 xx62
GEN AS23xx Bolzenriegel	GEN AS2300FS GEN AS2372FS		GEN AS2304FS GEN AS2342FS
GEN AS25xx Schwenkhakenriegel	GEN AS2500FS GEN AS2502FS		GEN AS2504FS GEN AS2542FS
GEN AS26xx Bolzen- und Schwenkhakenriegel	GEN AS2600FS GEN AS2602FS	GEN AS2603	GEN AS2608FS GEN AS2616FS GEN AS2642FS GEN AS2662FS
Schlüssel betätigt oder elektronisch z. B.: mittels ZKS ¹	X		
Profilzylinder und Rundzylinder	X		
Flachstulp Stulpmaß (mm)	16, 18, 20, 22, 24, 30		
U-Stulp Stulpmaß (mm)	P6x22, P8x22, P10x22, P5x24, P6x24, P6x28, P8x24, P10x24, P10x30		
Dornmaß (mm)	35, 40, 45, 50, 55, 60,65, 70, 80		
Entfernung (mm)	PZ 72, 88, 92 RZ 74, 94		

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Mehrfachverriegelungen und ihre Befestigungen müssen denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

Die grundsätzliche Eignung der Mehrfachverriegelungen zur Verwendung an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen wurde durch brandschutztechnische Nachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

Die Zulassungsgegenstände sind in Bezug auf Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion und Festigkeit nachgewiesen. Andere Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

¹ ZKS Zutrittskontrollsystem

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Mehrfachverriegelungen, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Bestandteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt².

2.1.2 Eigenschaften und Ausführungsvarianten

Die Schlösser der Mehrfachverriegelungen wurden nach DIN 18250³ und DIN 18251-3⁴ geprüft und erfüllen die Anforderungen, sowohl sinngemäß dieser Normen als auch die hinsichtlich Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion und Festigkeit.

Die grundsätzliche Eignung der Mehrfachverriegelungen zur Verwendung an Feuerschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-1⁵ sowie DIN 4102-18⁶ an Feuerschutzabschlüssen geprüft.

Die grundsätzliche Eignung der Mehrfachverriegelungen zur Verwendung an Rauchschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-3⁷ geprüft.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Mehrfachverriegelungen sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten. Detaillierte Angaben zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.2 Verpackung und Transport

Jede Mehrfachverriegelung der Produktfamilie "MFS AS2xxx FS", bestehend aus Stulp, Haupt- und Zusatzschlössern sowie Befestigungen, ist als Baugruppe herzustellen und werkseitig komplett zu verpacken.

Jede Mehrfachverriegelung der Produktfamilie "GEN AS2xxx FS", bestehend aus Stulp, Haupt- und Zusatzschlössern sowie Befestigungen und zusätzlich aus dem Genius Antrieb mit integriertem Motor, dem Magneten auf der Rahmenseite, dem Kabelübergang, einer Statusanzeige, ggf. dem Netzteil und ggf. dem Zutrittskontrollsystem, ist als Baugruppe herzustellen und werkseitig komplett zu verpacken.

Die Mehrfachverriegelungen sind in dieser Verpackung zu transportieren.

2.2.3 Kennzeichnung

Jede Mehrfachverriegelung oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf jeder Mehrfachverriegelung oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Mehrfachverriegelung "MFS AS2xxx FS"^{8,9} bzw. "GEN AS2xxx FS"^{8,9}
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.100-2607

² Der Antragsteller hat die Unterlagen - soweit sie für die Fremdüberwachung benötigt werden - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

³ DIN 18250:2006-09 Schlösser - Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren

⁴ DIN 18251-3 2002-11 Schlösser - Einsteckschlösser - Teil 3: Einsteckschlösser als Mehrfachverriegelung

⁵ DIN EN 1634-1:2014+A1:2018 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

⁶ DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

⁷ DIN EN 1634-3:2005-01 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauchschutzabschlüsse

⁸ Die genaue Bezeichnung ist anzugeben.

⁹ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:⁸
- Herstellungsjahr:⁸

Die Mehrfachverriegelungen müssen mindestens mit der Zulassungsnummer - dauerhaft lesbar (Aufkleber, Gravur) - gekennzeichnet werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Mehrfachverriegelung eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert¹⁰ wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. Die Einbauanleitung muss mindestens die für das jeweilige Produkt relevanten Teile - bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation - sowie folgende Angaben enthalten:

- Angaben für den Anbau der Mehrfachverriegelungen (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände); der Anbau muss zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.

2.2.5 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Mehrfachverriegelung eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert¹⁰ wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Mehrfachverriegelung auch nach langer Nutzung seine Aufgaben erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Mehrfachverriegelung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Mehrfachverriegelungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Mehrfachverriegelungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Mehrfachverriegelungen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Mehrfachverriegelungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

¹⁰ Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Mehrfachverriegelung zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Mehrfachverriegelungen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Mehrfachverriegelungen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Mehrfachverriegelungen hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten Verbindungen zwischen den Bestandteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Mehrfachverriegelung bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Mehrfachverriegelung bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Mehrfachverriegelungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Mehrfachverriegelungen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

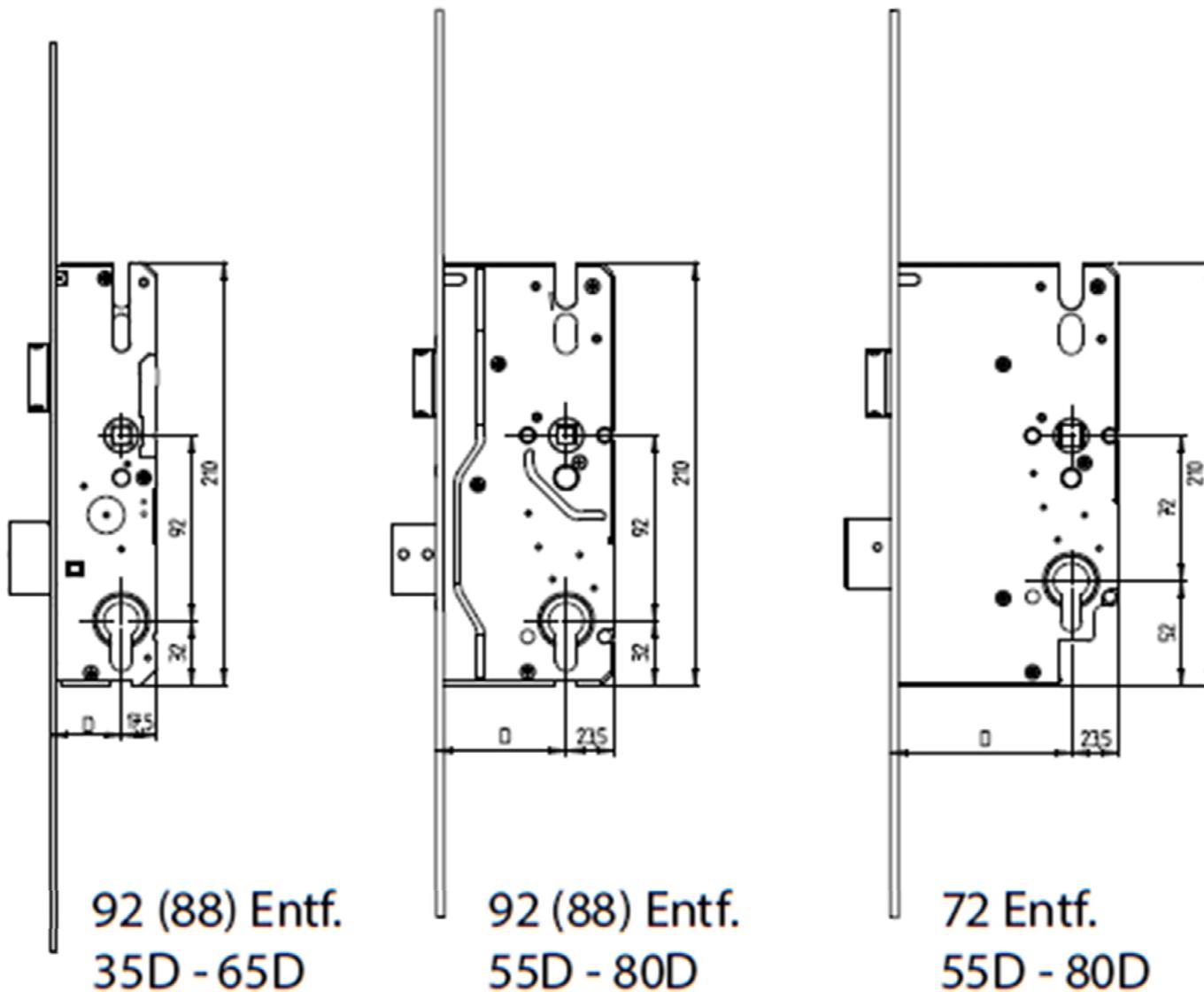
In jedem Herstellwerk der Mehrfachverriegelungen sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Mehrfachverriegelungen durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow
Abteilungsleiterin

Beglaubigt

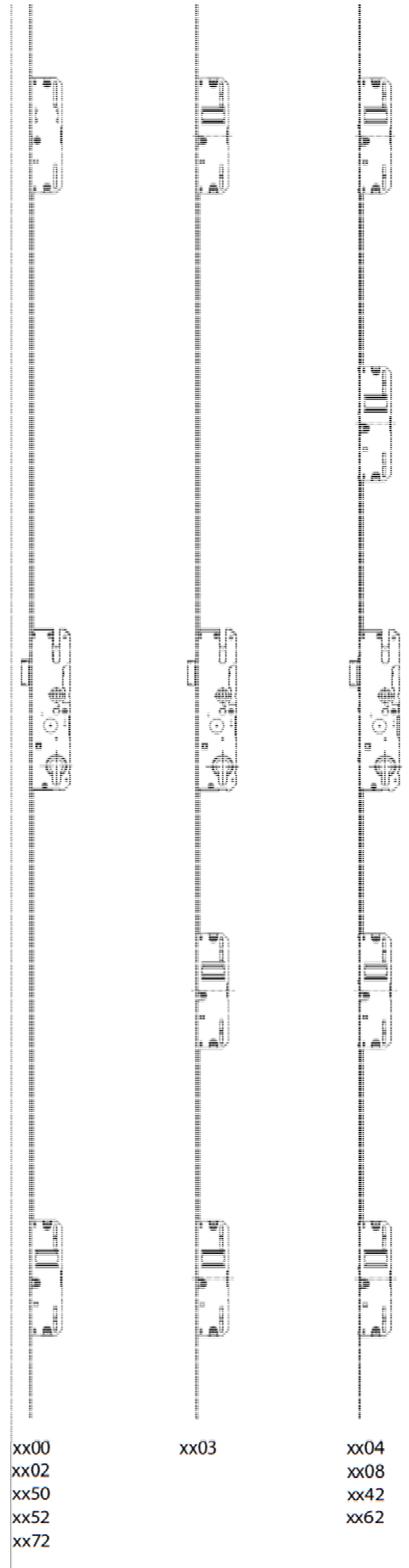


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.100-2607

Zubehörteile
 Mehrfachverriegelung "MFS AS2xxx FS" bzw. "GEN AS2xxx FS"

Hauptschlösser "MFS AS2xxx FS"

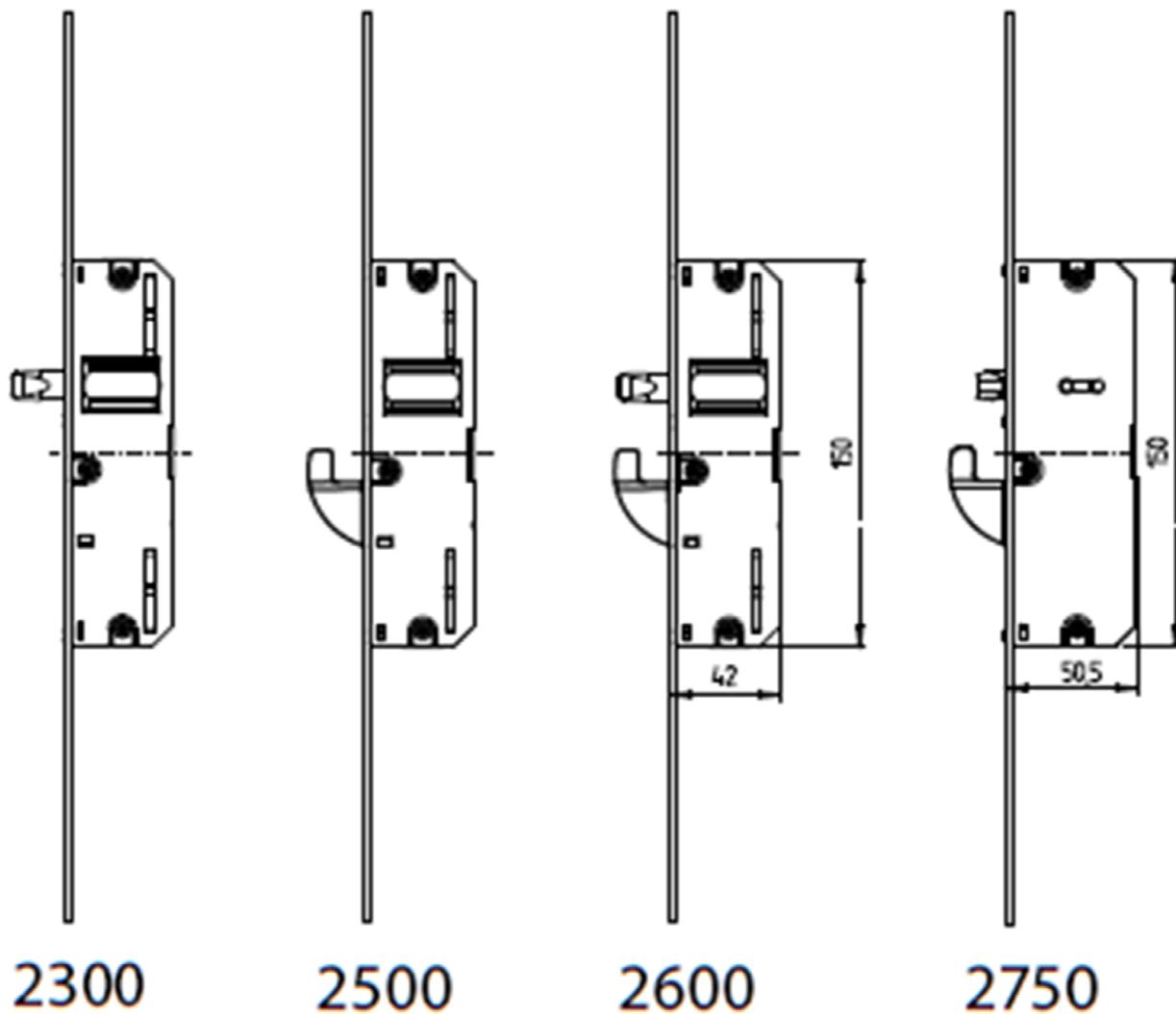
Anlage 1



Zubehörteile
Mehrfachverriegelung "MFS AS2xxx FS" bzw. "GEN AS2xxx FS"

Zuordnung der Zusatzschlösser "MFS AS 2xxxFS"

Anlage 2

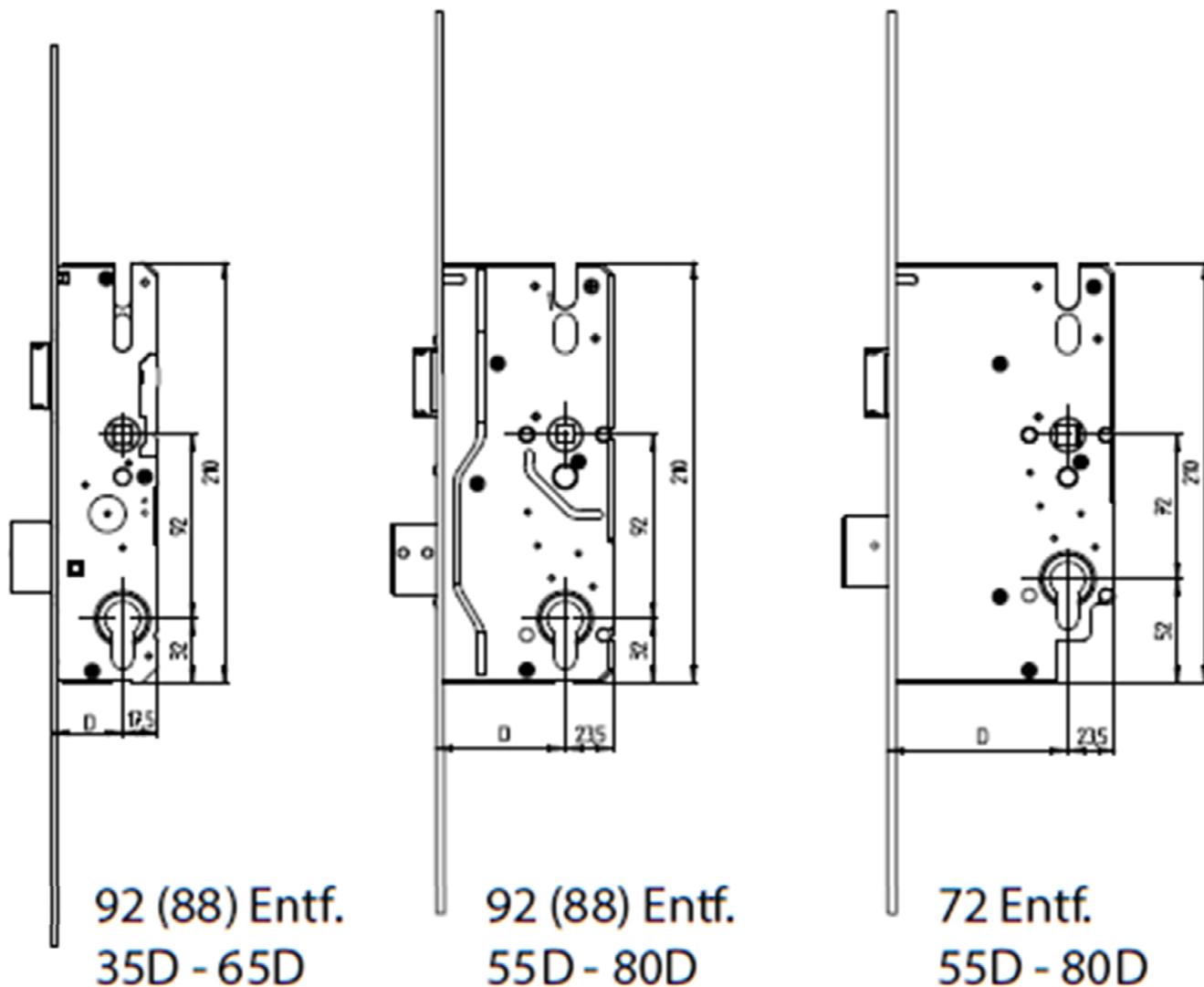


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.100-2607

Zubehörteile
Mehrfachverriegelung "MFS AS2xxx FS" bzw. "GEN AS2xxx FS"

Zusatzschlosstypen für "MFS AS 2xxxFS"

Anlage 3



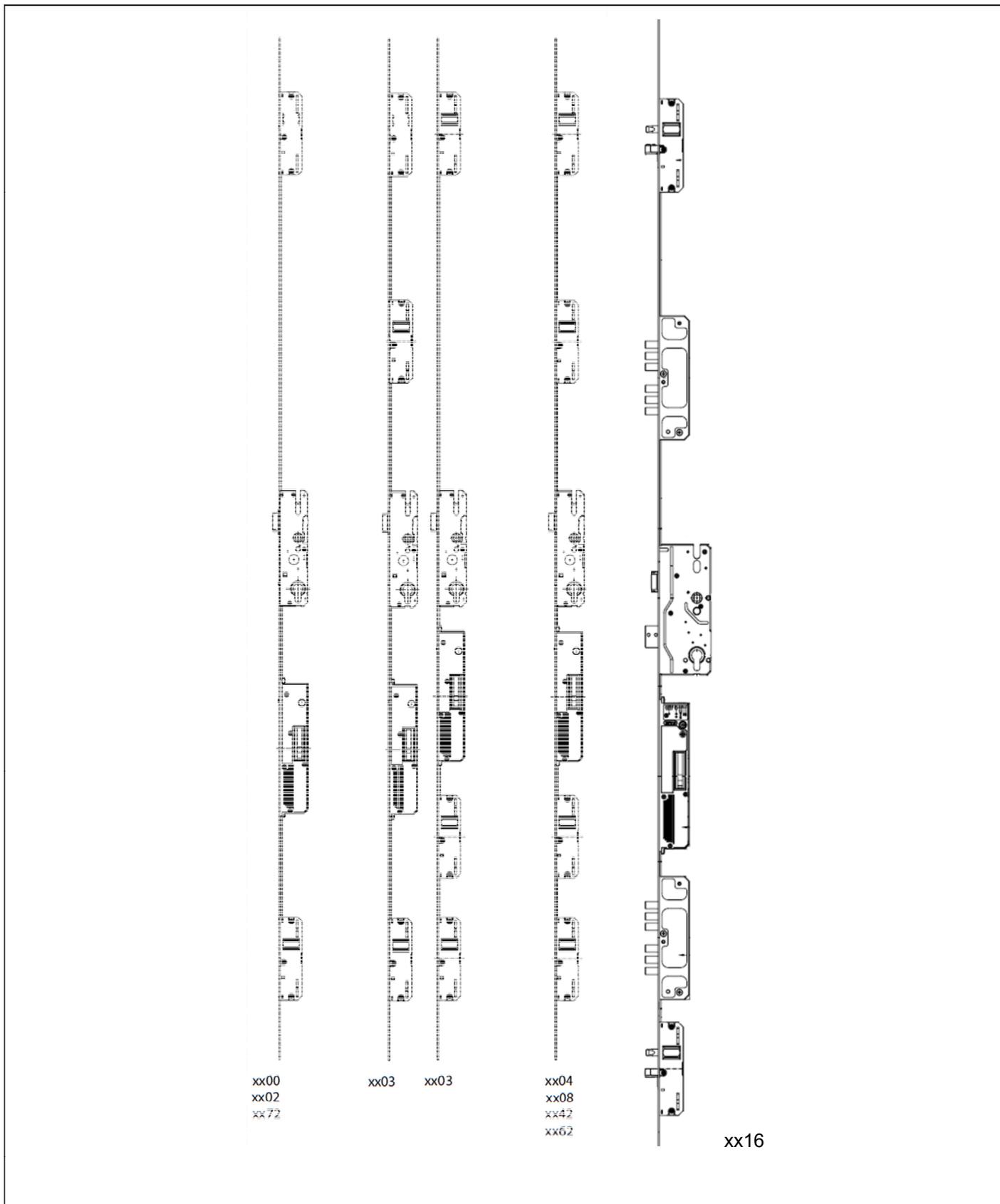
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.100-2607

Zubehörteile
 Mehrfachverriegelung "MFS AS2xxx FS" bzw. "GEN AS2xxx FS"

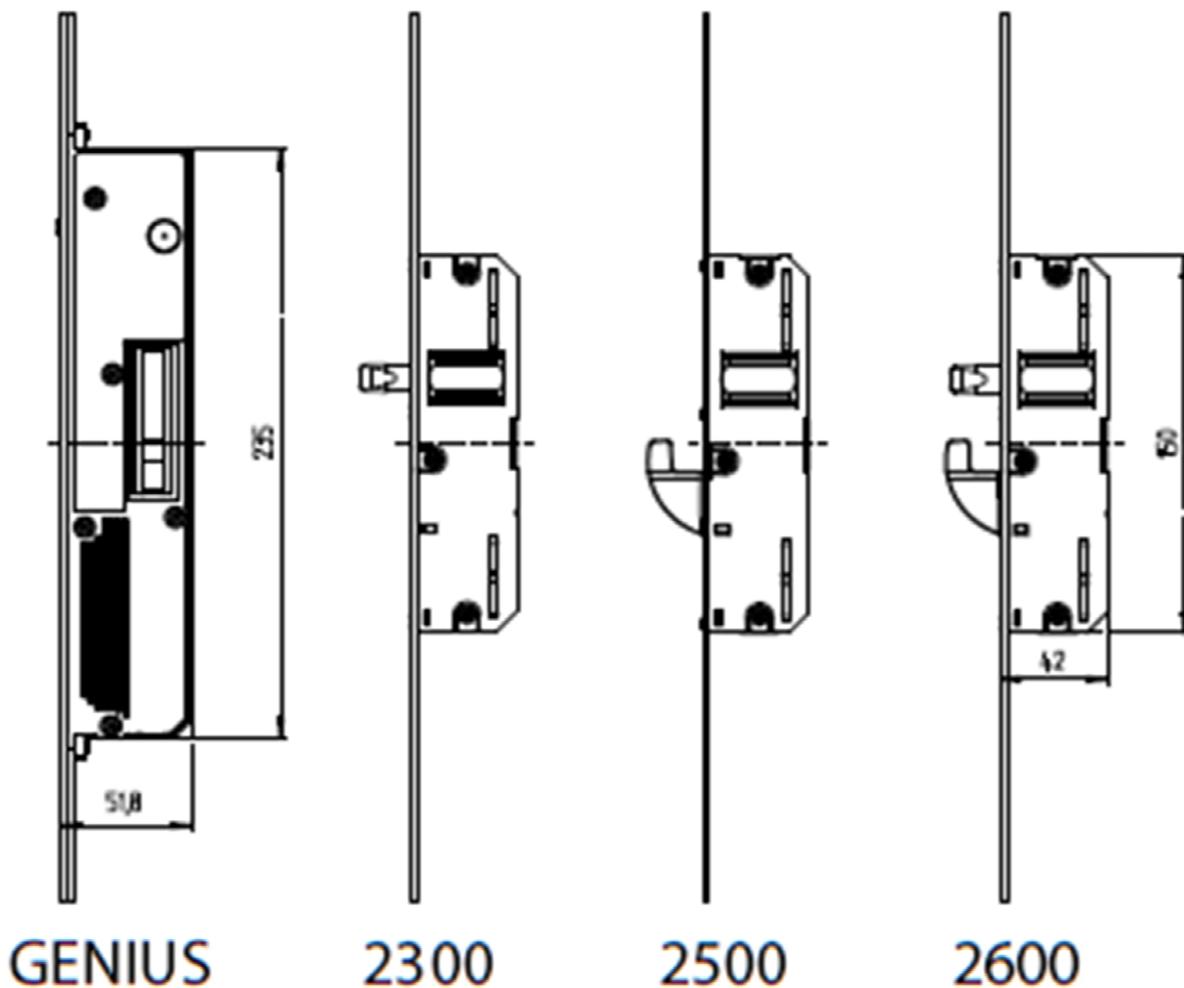
Hauptschlösser "GEN AS2xxx FS"

Anlage 4

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.100-2607



Zubehörteile Mehrfachverriegelung "MFS AS2xxx FS" bzw. "GEN AS2xxx FS"	Anlage 5
Zuordnung der Zusatzschlösser "GEN AS2xxx FS"	



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.100-2607

Zubehörteile
Mehrfachverriegelung "MFS AS2xxx FS" bzw. "GEN AS2xxx FS"

Zusatzschlosstypen "GEN AS 2xxx FS"

Anlage 6